MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 581 / Landestierseuchenfond 2024

KUNDMACHUNG

über die Tierseuchenfondbeiträge für das Jahr 2024.

Aufgrund des § 4 Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG, LGBI. 58/1995, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 37/2024 werden die Tierseuchenfondsbeiträge wie folgt festgesetzt:

1. Einhufer (Equiden), mit einem Alter über sechs Monaten	 € 1, 50
2. Einhufer (Equiden) bis sechs Monate	€ 0, 50
3. Rinder, älter als sechs Monate	€ 1, 50
4. Rinder bis sechs Monate	€ 0, 50
5. Schweine, über 20 kg Lebendgewicht	€ 0, 40
6. Schafe und Ziegen, mit einem Alter über sechs Monate	€ 0, 40
7. Neuweltkamele	€ 0, 70

Für die Feststellung des Tierbestandes der tierseuchenpflichtigen Bestände wurde der Gemeinde vom Tierseuchenfond für das Bundesland Kärnten ein Datenbestand übermittelt.

Die Daten beinhalten alle Tierhalter mit ihrem Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Neuweltkamelen jener Betriebe, die über die Veterinärdatenbank bzw. AMA-Mehrfachanträge (Tierliste) erfasst sind.

Gemäß den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen wird hiermit kundgemacht, dass die von der Marktgemeinde Grafenstein für die Einhebung der Tierseuchenfondsbeitrage erstellte Beitragsliste in der Zeit

vom 12. Juli bis 8. August 2024

während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Grafenstein zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Jeder in der Beitragsliste eingetragene Tierbesitzer kann innerhalb dieser Auflagefrist über die Berechnung seines Beitrages schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche, die nach der Auflagefrist bei der Marktgemeinde Grafenstein einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Zur öffentlichen Bekanntmachung: digital kundgemacht von 12. Juli 2024 bis 8. August 2024